



Förderrichtlinie des „Klimaschutzfonds Bargtheide“: Unterstützung des zivilgesellschaftlichen Engagements beim Klimaschutz

Förderrichtlinie

1. Ziel und Gegenstand des Programms

Die Stadt Bargtheide hat 2020 einen „Klimaschutzfonds Bargtheide“ eingerichtet. Die Stadt Bargtheide möchte zivilgesellschaftliche Akteure mit einem niedrigschwelligen und handhabbaren Antragsverfahren bei ihren Projekten unterstützen.

Der „Klimaschutzfonds Bargtheide“ gewährt als freiwillige Leistung Zuschüsse zu Maßnahmen eines aktiven gesellschaftlichen Engagements für eine nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz im Rahmen der durch die Stadt Bargtheide bereitgestellten Haushaltsmittel. Ziel ist die Unterstützung von Projekten in der Stadt Bargtheide, die

- den CO₂ Ausstoß minimieren,
- die Debatte um das Thema Klimaschutz vorantreiben
- langfristig einen Bewusstseinswandel hin zu einem verantwortlichen Umgang mit den natürlichen Ressourcen fördern.

Die Stadt Bargtheide unterstützt Projekte im Bereich:

- Klimaschutz
- Klimaanpassung
- Förderung klimafreundlichen und nachhaltigen Verhaltens
- Förderung einer alternativen, decarbonisierten Mobilität, Reduktion des motorisierten Individualverkehrs
- Projekte mit Bezug zu den globalen Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals)
- Förderung einer alternativen, klimafreundlichen Stromerzeugung über Mini-Photovoltaikanlagen („Mini-PV“, „Stecker-Solargeräte“ oder auch „Balkonkraftwerke“ genannt)

Dieser Förderfonds kann für energetische Sanierungsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen werden. Hier gibt es andere Förderungen.

Die Mittel des „Klimaschutzfonds Bargtheide“ dienen konsumtiven Zwecken, sind also für eine zeitnahe Umsetzung bestimmt und dienen grundsätzlich der Fehlbetragsfinanzierung.



2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Das sind insbesondere gemeinwohlorientierte zivilgesellschaftliche Initiativen und Einrichtungen, Sport- und Schulvereine, Bildungs-, Sozial oder Jugendhilfeträger, konfessionelle Gemeinden, Stiftungen sowie Verbände oder Institutionen mit Sitz in Bargteheide.

Gefördert wird höchstens eine Maßnahme im Stadtgebiet Bargteheide pro Kalenderjahr. Ausgenommen sind Kinder- und Jugendumweltprojekte.

Bei Mini-PV Anlagen sind juristische oder natürliche Personen antragsberechtigt, die Eigentümer*innen, Pächter*innen oder Mieter*innen des Wohngebäudes im Stadtgebiet Bargteheide sind. Pächter*innen oder Mieter*innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Vermieter*in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

3. Fördervoraussetzungen

Im Antrag ist darzulegen, wie die zu fördernde Maßnahme zum Ziel des Programms passt und wie damit die sonstigen Klimaschutzaktivitäten in der Kommune unterstützt werden (zum Beispiel Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes oder des Klima-Aktionsplanes). Mit der Umsetzung des Vorhabens darf erst nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides begonnen werden. Das zu fördernde Kleinprojekt muss innerhalb eines Jahres umgesetzt werden.

Für Mini-PV Anlagen gelten folgende weitere Voraussetzungen:

- Gefördert werden neu installierte Mini-PV Anlagen, die nach der durch politischen Beschluss aktualisierten Richtlinie vom 29.03.2023 käuflich erworben wurden und dauerhaft innerhalb des Stadtgebietes Bargteheide am Erstwohnsitz des/der Antragssteller*in ausschließlich privat verwendet werden.
- Es werden nur steckerfertige Anlagen mit einer maximalen Leistung von 600 Watt (Abgabeleistung des Wechselrichters) pro Haushalt gefördert.
- Es werden maximal zwei Anlagen pro Haushalt gefördert.
- Die Anlagen müssen den Anforderungen der einschlägigen Normen entsprechen (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm VDE-AR-N 4105, DGS-Sicherheitsstandards).
- Der Wechselrichter muss einen integrierten N/A-Schutz haben.
- Sämtliche Befestigungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Herstellungsvorgaben entsprechen
- Alle Bauregeln und Baunormen (u.a. Beachtung Denkmalschutz) sind einzuhalten.

Der Richtlinie entsprechend werden nicht gefördert:

- Vor Inkrafttreten der erweiterten Richtlinie (29.03.2023) bestellte/ installierte Anlagen
- Eigenbauten
- Prototypen
- Gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebrauchten Teilen.



4. Höhe des Zuschusses, Art und Umfang

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt und beträgt maximal 90 Prozent der nachgewiesenen Gesamtprojektkosten. Pro Vorhaben wird ein Zuschuss von minimal 500 € (ausgenommen Kinder- und Jugendprojekte) und maximal 3.000 Euro gewährt. Die Förderung kann für Investitionen und Sach- oder Personalkosten frei (wie beantragt) eingesetzt werden.

Für Mini-PV Anlagen gilt eine Förderhöhe von 100 Euro pro 600 Watt-Modul. Bei einem 300 Watt-Modul beträgt die Förderung 50 Euro. Es werden maximal zwei förderfähige Anlagen pro Haushalt gemäß dieser Richtlinie gefördert.

Der Zuschuss kann mit anderen Förderungen kombiniert werden (Anteilfinanzierung), um ein größeres Projekt zu realisieren, sofern ein Eigenanteil an den Gesamtprojektkosten von mindestens 10 Prozent gewährleistet ist. Es ist lediglich eine Förderung je Projekt, für das eine Förderung beantragt wird, möglich.

Das Gesamtvolumen der zu vergebenden Förderung kann dem städtischen Haushalt unter www.bargteheide.de entnommen werden. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers bzw. der Antragstellerin auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Entscheidung über den gestellten Förderantrag wird dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

5. Pflichten des Zuschussempfängers bzw. der Zuschussempfängerin

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens zwei Monate nach Ende der Projektlaufzeit nachzuweisen. Es ist ein kurzer Sachbericht (E-Mail, Fotodokumentation) vorzulegen, der die Projektergebnisse und die Erfahrungen darstellt*. Für den zahlenmäßigen Verwendungsnachweis ist eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben, ergänzt um Kopien der Rechnungen, bei der Stadt Bargteheide einzureichen.

Bei Mini-PV Anlagen ist zusätzlich zu den bereits genannten Pflichten der Nachweis über die Registrierung im Marktstammdatenregister sowie die Anmeldung beim Netzbetreiber zu erbringen. Unter Umständen ist ein Austausch des Stromzählers durch den Netzbetreiber erforderlich. Bei Bedarf ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung einzureichen.

Bei Einsatz in Mehrfamilienhäuser gilt: Die antragstellende Person versichert, dass entweder das Einverständnis des Vermieters bzw. der Vermieterin zur Nutzung von Balkonmodulen oder ein entsprechender Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt.

Die Stadt beabsichtigt, öffentlich über die geförderten Projekte zu informieren. Der / die Zuschussnehmer*in stimmt mit der Antragsstellung zu, dass entsprechende Daten nach Absprache publiziert werden, u.a. auf der Internetseite der Stadt, der Presse, in Workshops und Broschüren.



6. Antrags-, Bewilligungsverfahren

Anträge können jederzeit online oder per Post eingereicht werden. Über die Bewilligung wird in der Regel innerhalb von 4 Wochen von der Verwaltung entschieden.

Es können nur vollständig eingereichte Unterlagen berücksichtigt werden. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Was sind die Ziele des Projekts?
- Welchen Bezug zum Thema Klimaschutz gibt es? Es sind hierzu mindestens zwei der drei nachgenannten Themen auszuführen:
 1. Nachhaltige Entwicklung und Klimaschutz
Bitte beschreiben Sie, wie Ihr Projekt zu einer nachhaltigen Entwicklung / zum Klimaschutz beiträgt.
 2. Globale Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen und Klimaschutz/Klimaanpassung
Bitte beschreiben Sie, welchen Bezug Ihr Projekt zu den globalen Nachhaltigkeitszielen hat.
 3. Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinswandel zum Thema Klimaschutz/Klimaanpassung
Bitte beschreiben Sie, welchen Bezug Ihr Projekt zu einer Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Thema Klimaschutz / Klimaanpassung hat.
- Wie ist der Projektzeitplan?
- Wer wird von dem Projekt profitieren, warum ist das Projekt wichtig?
- Wie wird der Erfolg des Projektes überprüft und bewertet?
- Wie ist ein nachhaltiger Projekterfolg sichergestellt?
- Das Finanzierungskonzept für das Projekt sollte eine Aufstellung geplanter Kosten und geplanter Einnahmen enthalten.

Es ist wünschenswert, wenn Ihre Ausführungen von Personen, die nicht mit dem Thema Ihres Antrags vertraut sind, nachvollzogen werden können. Die Stadt Bargteheide steht bei Antragsverfahren beratend zur Verfügung.

Hinweis: In die Antragsunterlagen können Sie nur eine begrenzte Menge Text einfügen.

7. Auflagen

Die Bewilligung des Zuschusses kann mit Auflagen verbunden werden.

8. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Vorlage und Prüfung des Sachberichts und der Kostenaufstellung ausgezahlt. Ebenso sollen Abschläge nach individuellem Bedarf, Projektfortschritt und auf Antrag, nach Prüfung durch das Klimaschutzmanagement der Verwaltung, gezahlt werden. Die Auszahlung der Fördermittel für Mini-PV Anlagen erfolgt, wenn die ordnungsgemäße, sichere Installation und Inbetriebnahme der steckerfertigen Anlage erfolgt ist.

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.



9. Laufzeit

Die Laufzeit des „Klimaschutzfonds Bargteheide“ wird um weitere zwei Jahre verlängert. Die Förderrichtlinie des „Klimaschutzfonds Bargteheide“ gilt entsprechend bis zum 31.12.2023.

10. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie des Klimaschutzfonds trat zum 15.07.2020 in Kraft und wurde durch Beschluss des UKE am 29.03.2023 aktualisiert. Über die Verlängerung wird vorbehaltlich der weiteren Finanzierung des Klimaschutzfonds Bargteheide bis spätestens zum 30.09. eines Jahres entschieden. Das nächste Mal zum 30.09.2023, da die Laufzeit des Klimaschutzfonds Bargteheide um zwei Jahre, bis zum 31.12.2023, per Beschluss verlängert wurde.

11. Veröffentlichung der Richtlinie

Auf die Richtlinie wird in der örtlichen Presse und auf der Webseite der Stadt Bargteheide hingewiesen.

Im Internet stehen unter <https://klimaschutz.bargteheide.de/> im Bereich Downloads folgende Informationen bereit:

- Antragsformular mit Anlagen
- Berichtsformular, nach Abschluss des Projektes
- Übersicht SDGs (Globale Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen)

Gabriele Hettwer
Bürgermeisterin der Stadt Bargteheide

Ansprechpartnerin in der Stadt Bargteheide:

Klimaschutzmanagement
Stadt Bargteheide, Fachbereich 4
Planung, Umwelt und öffentliche Sicherheit
Rathausstraße 24-26
22941 Bargteheide
E-Mail: klimaschutz@bargteheide.de

